



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lublin.

II. JAHRGANG.

IX. Stück — Ausgegeben und versendet am 13. September 1916.

Inhalt: (104 — 117). 104. Staatsangehörigkeit im Königreich Polen. — 105. Bestimmungen betreffend die Arbeitsvermittlung im k. u. k. Okkupationsgebiete. — 106. Ankauf beschlagnahmter Rohhäute. — 107. Beschlagnahme von Getreide. — 108. Beschlagnahme von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederei-Unterlaugen. — 109. Beschlagnahme von Raps. — 110. Verarbeitung beschlagnahmter Schafwolle. — 111. Verbot der Ein- und Durchfuhr serbischer und montenegrinischer Noten. — 112. Aufnahme von Bewohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste. — 113. Unterhaltsbeiträge für die Familien von Zivilarbeitern. — 114. Massnahmen gegen die Verbreitung der Wutkrankheit. — 115. Errichtung einer Polizeihundestation in Lublin.—116. Bahnfrevel an den Linien der k. u. k. Heeresbahn Nord. — 117. Gerichtliches Urteil.

104.

Staatsangehörigkeit im Königreich Polen.

Das k. u. k. Armeeoberkommando hat mit dem Erlasse MV. Nr. 38288. vom 4. Juli 1916. festgestellt, dass die von den k. u. k. Kommandos des Militärgeneralgouvernements bei Ausstellung von Ausweisdokumenten (Identitätskarten, Reisepässe) sowie bei sonstigen Anlässen für die Staatsbürgerschaft von Angehörigen des polnischen Okkupationsgebietes gebrauchte Bezeichnung „russischer Staatsbürgerschaft“ nach den auf Grund der Haager Landkriegsordnung von der okkupierenden Macht anzuwendenden Gesetzen des okkupierten Landes unrichtig ist, da in der Terminologie der in Polen geltenden Gesetze auch unter der russischen Herrschaft der Begriff des polnischen, wenn auch Russland unterworfenen Staates, somit auch einer Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen aufrecht erhalten wurde.

In Entsprechung des vorstehenden Erlasses wird daher in Hinkunft die Staatsbürgerschaft aller jener Personen, die innerhalb des durch die Wiener Kongressakte vom Jahre 1915. festgelegten Gebietes von Kongresspolen das Heimatrecht besitzen, als „Staatsangehörigkeit im Königreiche Polen“ bezeichnet werden.

105.

Bestimmungen betreffend die Arbeitsvermittlung im k. u. k. Okkupationsgebiete.

Nachstehend wird die Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 6. Juni 1916. E. Nr. 37595, betreffend die Einrichtung der Arbeitsvermittlung vollinhaltlich verlaublich: Mit Genehmigung des Armeeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Zentralarbeitsvermittlungsamt beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement Kreisarbeitsvermittlungsämter.

Zur Führung des Arbeitsnachweises für das k. u. k. Okkupationsgebiet besteht beim Militärgeneralgouvernement ein Zentralarbeitsvermittlungsamt, bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt.

Der Kreiskommandant kann mit einer im Amtsblatte kundgemachten Verfügung, Vertreter der Kreisarbeitsvermittlungsamtes an bestimmten Orten des Kreises ausserhalb des Sitzes des Kreiskommandos bestellen.

Diese Vertreter werden mit besonderen Legitimationen betheil.

§ 2. Zweck des Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis bezweckt, das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder Kategorie mit Ausschluss von Militärarbeiten festzustellen, evident zu halten und möglichst auszugleichen.

Das Zentralarbeitsvermittlungsamt und jedes Kreisarbeitsvermittlungsamt führt die Arbeitsstatistik und erteilt Auskunft über Stellengesuche und offene Arbeitsstellen. Auskünfte an Kommandos, Behörden oder Privatpersonen ausserhalb des Okkupationsgebietes können nur vom Zentralarbeitsvermittlungsamte erteilt werden.

§ 3. Zuständigkeit.

Die Arbeitsvermittlung, sowie die Erhebung, Feststellung und Evidenthaltung von Arbeitsanboten und Nachfragen innerhalb des Kreises obliegt den Kreisarbeitsvermittlungsämtern.

Angelegenheiten, betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiete und Gebieten ausserhalb desselben sind dem Zentralarbeitsvermittlungsamte vorbehalten. Arbeitsvermittlungen nach Gebieten ausserhalb der Monarchie und des Okkupationsgebietes bedürfen der Bewilligung des Armeeeoberkommandos.

§ 4. Verfahren.

Die Arbeitnehmer sowie jene Arbeitgeber, die Arbeiter im Okkupationsgebiete verwenden wollen, melden ihr Anbot oder ihre Nachfrage bei dem Kreisarbeitsvermittlungsamte ihres Kreises.

Arbeitgeber, die Arbeiter ausserhalb des Okkupationsgebietes verwenden wollen, melden ihr Anbot beim Zentralarbeitsvermittlungsamte.

Meldungen, die an eine unrichtige Stelle gelangen, werden an die kompetente Stelle weitergeleitet.

§ 5. Gebühren.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements festgesetzt wird und die nach Abschluss des Arbeitsvertrages zu entrichten ist.

Die Gebühren werden zur Deckung der Kosten des Arbeitsnachweises verwendet.

Ferner wurden mit Kundmachung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 13 Juli 1916. E. Nr. 37595. über die Vermittlungsgebühren bei den Kreisvermittlungsämtern die nachstehenden Verfügungen getroffen:

§ 1.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr, deren Höhe im § 3 festgesetzt ist. Ausgenommen von der Entrichtung der Vermittlungsgebühr sind die Militär- und andere öffentliche Behörden, insoweit es sich um Arbeitskräfte zu öffentlichen, von den genannten Behörden geführten und geleiteten Arbeiten handelt und insoweit für bestimmte Fälle nicht besondere Anwerbevorschriften erlassen werden.

§ 2.

Die im § 3 festgesetzte Gebühr ist vom Arbeitgeber nur für die demselben durch das Kreisarbeitsvermittlungsamts wirklich vermittelten Arbeiter (§ 5 Vdg. des k. u. k. M.-G.-G. Nr. 37595.16) zu entrichten.

§ 3.

Die Gebühr beträgt für die Vermittlung des Hauspersonals 1 Krone pro 1 Person, bei allen anderen Arbeiterkategorien 5 Kronen pro 1 Person.

Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung enthalten.

§ 4.

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Bestimmungen gelten bis auf Widerruf.

106.

Ankauf beschlagnahmter Rohhäute.

E. Nr. 21133/16.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements I. Nr. 10.000/16 ist zum Ankauf der, der Beschlagnahme unterliegenden Rinds- und Rosshäute, Kalb- und Schaffelle einschliesslich Schaflössen nur die Firma Dichter und Blumental in Lublin bzw. deren Einkaufsagenten auf Grund der vom k. u. k. Kreiskommando Lublin vidierten Legitimationen berechtigt.

Alle anderen Legitimationen sind ungiltig.

Jeder andere Verkauf bzw. Ankauf, daher auch durch Gerber, ist verboten und wird streng bestraft.

Lublin, am 20. Juli 1916.

107.

Beschlagnahme von Getreide.

E. Nr. 21476.

Gemäss Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916. (Vdg. Bl. der k. u. k. M.V. in Polen Nr. 61) bestimme ich:

§ 1. Beschlagnahme:

Getreide und Müllereiprodukte aller Art der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte, sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Vdg. gelten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen und Hirse.

§ 2. Wirkung der Beschlagnahme:

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Gegenstände ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch veräussert werden dürfen. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgl. auch alle vor Beginn der Wirksamkeit dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§ 11 und 12 der obzitierten Vdg.)

§ 3. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Für Produzenten:

- a) das für den Herbst- und Frühlingsanbau erforderliche Saatgut.
- b) die zur Ernährung der im gemeinsamen Haushalte des Produzenten lebenden Angehörigen, der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen.
- c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,
- b) und c) unter Einhaltung des durch eine absonderlich herablangende Vdg. normierten Höchstausmasses.

§ 4. Aufbewahrung:

Die Produzenten sind zur sachgemässen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls dies der Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, hat das Kreiskommando die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Produzenten zu besorgen.

Getreide etc. welches mit der Absicht es zu verbergen oder offenkundig unsachgemäss eingelagert wurde, verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5. Druschzwang:

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch mit möglicher Beschleunigung vorzunehmen. Das Kreiskommando kann hierfür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

§ 6. Ablieferungspflicht:

Den Produzenten werden festbestimmte Mindestmengen (Kontingente zur Ablieferung an die Militärverwaltung innerhalb festgesetzter Termine vorgeschrieben. Aus diesem Kontingente werden in erster Linie die Städte Dąbrowa, Piotrków, Kielce, Radom und Lublin und die Industriezentren in den Kreisen Dąbrowa, Olkusz, Końsk, und Opatów versorgt werden.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung wird mit einer Geldstrafe von K 30.— per 100 Kg. rückständigen Kontingentes in barem oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in Naturalien belegt. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeinde und Ortsvorsteher haben die restlose und Zeitgemässe Ablieferung der Kontingente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 12 dieser Vdg. geahndet.

Die Höhe der Kontingente wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Einlieferungen von definitiver Zuweisung der Kontingente werden von Magazinen schriftlich bestätigt und zahlen auf das Kontingent.

Zwergwirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7. Verwertung des Exkontingentes:

Die nach Deckung des eigenen Bedarfes ad § 3 und des Kontingentes ad § 6 bei den Produzenten verbliebenen Ueberschüsse (Exkontingent) werden zur Ernährung der im Kreise befindlichen Nichtproduzenten, mit Ausnahme der im § 6 angeführten Städte und Industriezentren belassen.

Die Versorgung derselben wird durch eine besondere Vdg. geregelt.

§ 8. Uebernahmspreise.

Die Uebernahmspreise werden wie folgt 100 K festgesetzt:

für Weizen	K 34.—
„ Roggen	„ 29.—
„ Braugerste	„ 32.—
„ Futtergerste	„ 27.—
„ Hafer	„ 30.—

für Mengfrucht	K 27.—
„ Buchweizen	„ 36.—
„ Hirse	„ 36.—

Die von der Mil.-Verwaltung übernommenen Mengen werden bar bezahlt.

§ 9. Prämien für Ablieferung bis 15. November 1916.

Für das bis 15. November 1916, abgelieferte Getreide (mit Ausschluss von Buchweizen und Hirse) erhöhen sich die obigen Preise um K 2.— per 100 kg.

§ 10. Abzüge für mindere Qualität:

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Gen. Gouv. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Uebernahmsorgan fest. In Streiffällen entscheidet die Landw. Abteilung des betreffenden Kreiskommandos.

§ 11. Uebernahmsstelle, Abzüge für Verladung und Transport:

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimmten Uebernahmsstelle.

Wird das Getreide am Gewinnsorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar ausserstande ist, den Transport zur Uebernahmsstelle durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg. je nach der Entfernung des Gewinnsortes von der Uebernahmsstelle, folgend bemessen wird:

bei Entfernungen bis einschliesslich 10 km.	K 1.—
bei Entfernungen von mehr als 10 km.	K 2.—

§ 12. Strafbestimmungen:

Uebertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift, werden vom Kreiskommando, sofern die Handlung nicht unter strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu 5000.— Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K 3000.— verhängt werden.

§ 13. Wirksamkeitsbeginn.

Die Vdg. tritt mit 1. August 1916. in Kraft.

Lublin, am 28. Juli 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

TURNAU m. p.
Obersleutnant.

108.

Beschlagnahme von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederei-Unterlaugen.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 32348 vom 3 Juli 1916. werden sämtliche vorhandenen und in Zukunft erzeugten Mengen von Glycerin, Glycerinwässern und Seifensiederei-Unterlaugen zu Gunsten der Militärverwaltung beschlag nimmt.

Alle Besitzer und Verwahrer der genannten Waren haben ihre Vorräte am 1. jedes Monats dem Kreiskommando zu melden.

Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 14. Juli 1916.

109.

Beschlagnahme von Raps.

E. Nr. 20372/16.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Armeeeoberkommandanten vom 11 Juni 1916 (Ve-

rordnungsblatt der k. u. v. M. V. in Polen XXIII.61) und im Nachhange zum V. A. Nr 3822 bestimme ich:

1. Beschlagnahme:

Der gesamte Raps ist beschlagnahmt. Jeder Verkehr in diesem Artikel ist untersagt.

2. Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

Als Saatgut 10 kg. pro Morgen angebauten Rapses bei jedem Rapsproduzenten.

3. Druschzwang:

Der Raps ist bis 15 August 1916 auszudreschen und zur Verfügung der k. u. k. Kreiskommandos zu halten.

4. Uebernahme und Preise:

Der Raps wird durch hiezu vom k. u. k. Kreiskommando legitimierte Personen übernommen.

Der Uebernahmepreis beträgt bis 15. August 1916. Kronen 65.— nach dem 15. August 1916. Kronen 55.— per 100 kg. d. i. 245 Pfund Netto ab Magazin.

Für minderwertigen Raps kann von diesen Preisen ein Abschlag bis zu Kronen 10,— per 100 kg. gemacht werden. In Streitfällen zwischen Übernehmer und Produzenten entscheidet das k. u. k. Kreiskommando.

5. Sperrung der Rapsmühlen:

Alle Rapsmühlen werden ausnahmslos gesperrt und versiegelt, was in Lublin von der k. u. k. Polizei, am Lande von den k. u. k. Gendarmeriepostenkommanden durchzuführen ist.

6. Strafbestimmungen:

Übertretungen dieser Verordnung werden vom k. u. k. Kreiskommando nach Maßgabe des § 10 der eingangs erwähnten Verordnung bezw. bezügl. des Ausfuhrverbots nach § 7 der Verordnung Nr 47 vom 15. Dezember 1916 mit einer Geldstrafe bis zu K 5000.— oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.

7. Verbotswidrige Geschäfte:

Geschäfte die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen sind ungiltig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür, unterliegen dem Verfall und werden vom k. u. k. Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

8. Rückwirkende Kraft:

Obige Verordnung tritt sofort in Kraft. Alle von Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Geschäfte über vorhandene, oder von der neuen Ernte zu hoffende Rapsmengen, die dieser Kundmachung zuwiderlaufen, sind ungiltig.

Lublin, am 14. Juli 1916.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

TURNAU m. p.
Oberstleutnant.

110.

Verarbeitung beschlagnahmter Schafwolle.

E. Nr. 20361.16.

Auf Grund der Verordnung Nr. 6780 vom 14. März 1916 wird ausdrücklich zur Kenntnis gebracht, dass, die Verwendung von Schafwolle zu privaten Zwecken (Verspinnen, Färben, Verweben) verboten ist und mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft wird.

Lublin, am 12 Juli 1916.

111.**Verbot der Ein- und Durchfuhr serbischer und montenegrinischer Noten.**

Mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 43353/16 vom 27. Juni 1916 wurde Ein- und Durchfuhr von Dinar und Perpernoten für den Bereich des Militärgeneralgouvernements in Polen verboten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden gemäss der Verordnung des Armeekommandos vom 19. August 1915. Nr. 30 strengstens bestraft.

112.**Aufnahme von Bewohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.**

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement beabsichtigt die Aufnahme weiterer freiwillig sich meldender Zivileinwohner Polens zum provisorischen Finanzwachdienste im Okkupationsgebiete Bedingungen für die Aufnahme sind:

1. physische Eignung;
2. volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei jene Bewerber, welche ausserdem auch die deutsche Sprache beherrschen, bevorzugt werden;
3. eine dem angestrebten Dienste entsprechende Intelligenz;
4. ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren;
5. makelloses Vorleben;
6. Minderjährige haben eine schriftliche, vom Gemeindeamte bestätigte Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes beizubringen.

Den Bewerbern wird eine tägliche Entlohnung von 5 Kronen bewilligt, welche denselben vom Tage des Dienstantrittes an gebührt und von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausbezahlt wird; ausserdem erhalten sie eine komplette Bekleidung (Mantel, Bluse, Kappe und ein Paar Schuhe), deren Forterhaltung aus eigenen Mitteln zu erfolgen hat. Für ihre Unterbringung und eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche aus dem Taglohn zu bestreiten ist, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Alle Bewerber unterwerfen sich auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung der Militärgewalt und haben dies feierlich zu geloben. Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen würden - ausser Entlassung - Strafen nach dem Militärstrafgesetz nach sich ziehen.

Anmeldungen werden täglich in den Amtsstunden beim k. u. k. Kreisfinanzwachkommando in Lublin (Sadowagasse 1) entgegengenommen, woselbst auch alle Informationen an Bewerber erteilt werden. Die Anmeldungen sind bis spätestens 28. Oktober 1916 einzubringen.

113.**Unterhaltsbeiträge für die Familien von Zivilarbeitern.**

Zufolge Verordnung des k. u. k. Armeekommandos, vom 23. Mai 1916. Op Nr 58505. sind den Familienangehörigen der als Zivilarbeiter im Bereiche der k. u. k. 1., 2. und 4. Armee verwendeten Staatsangehörigen im Königreiche Polen, Unterhaltsbeiträge in demselben Ausmasse und unter denselben Bedingungen auszuführen, wie dies bereits an die russischen Reservistenfamilien gemäss Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 12244 ex. 1916 geschieht. Diese Unterhaltsbeiträge gelangen für die Zeit ab 1 Mai l. J. zur Auszahlung.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die im Bereiche des Militärgeneralgouvernements befindlichen, aus polnischen Staatsangehörigen gebildeten Zivilarbeiterabteilungen vorläufig keine Anwendung, da in Bezug auf die Bildung dieser Abteilungen grundlegende Aenderungen geplant sind, wobei auch die Frage der Versorgung der auf den Unterhalt des Arbeiters angewiesenen Familienangehörigen gelöst werden wird.

Diese Bestimmungen werden mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass das k. u. k. Militärgeneralgouvernement, welches mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt sein wird, die unvermeidlichen Härten des Arbeitszwanges, solange er noch bis zur Einführung der neugeplanten Organisation bestehen muss, zu lindern, andererseits aber mit Sicherheit darauf rechnet, dass die irreführte Bevölkerung aufhören wird, immer wieder den unsinnigsten Gerüchten wie z. B. Verwundung der Zivilarbeiter für den Frontdienst etc. Glauben zu schenken.

Die für die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen in Betracht kommenden Familienangehörigen von Zivilarbeitern haben sich bei den zuständigen Gemeindevorstehern, bzw. die in der Stadt Lublin wohnhaften beim Magistrate zu melden.

114.

Massnahmen gegen die Verbreitung der Wutkrankheit.

Nachstehend wird die Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements H. Nr. 49265. 16 vollinhaltlich verlautbart:

§ 1.

Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wojte) in den Städten durch die Magistrate — in Evidenz zu führen, und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2.

Hunde sind, sofern sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beissicheren Maulkorb versehen sein: der Maulkorbbzwang gilt auch für Hunde welche an der Leine geführt werden.

§ 3.

In öffentliche Lokale (Kaffehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo grössere Menschenansammlungen stattfinden, (Stadtgärten, Ausflugsorte etc) dürfen Hunde unter keiner Bedingung mitgenommen werden.

§ 4.

Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5.

Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister, und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, sofern nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet und hierfür eine entsprechende Kautionsleistung erlegt. Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm. aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Puławy oder die Vertilgung anzuordnen hat. Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Ausserhalb von Gebäuden und Höfen herumstreifende Katzen sind zu töten.

§ 6.

Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom Militärgeneralgouvernement ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet

werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und dass keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11, von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung, bezw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beißen können, und auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsschein für Wach-, Jagd-, Schäferhunde u. dgl. zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange, resp. vom Ankeftungszwange befreit werden.

§ 8.

Die Ausnahmsschein sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung gültig, daher für Wachhunde nur insoweit sie sich in umzäunten Gehöften, Gärten, Haushöfen Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd und Schäferhunde nur während der Jagd bzw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9.

Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des Militärgeneralgouvernements darf nur mit Genehmigung des letzteren erfolgen.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffen alle im Privatbesitze, sei es von Zivil-, sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeekorpskommandanten vom 16. August 1915, Vdg, Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen; oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in dem betreffenden Kreise in Kraft und gilt an Stelle der diesbezüglich früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen, insofern dieselben nicht weitergehende Bestimmungen enthalten.

Gemäss § 12 vorstehender Verordnung ist die Verordnung des k. u. k. Kreiskommandos vom 10 Juli 1. J. E. Nr. 18781 ausser Kraft gesetzt und gelten von den Bestimmungen derselben neben der Verordnung des Militärgeneralgouvernements nur mehr folgende:

1. Pkt. 2, erster Absatz betreffend Ablieferungspflicht herrenloser Hunde und Katzen;
2. Pkt. 2, letzter Absatz betreffend die Pflicht zur Verlautbarung des Verbotes des Mitbringens von Hunden in öffentliche Versammlungs-, Belustigungsorte und Parkanlagen, sowie die Verantwortlichkeit der Eigentümer, Geschäftsführer, Aufsichtsorgane in genannten Oertlichkeiten
3. Pkt. 14, Anordnung der Anbringung von Tafeln an allen Ortseingängen.

Errichtung einer Polizeihundstation in Lublin.

Beim k. u. k. Kreiskommando in Lublin ist eine Polizeihundstation zur Aufstellung gelangt. Wenn auch hiedurch der Gendarmerie eine überaus wertvolle Unterstützung bei Ausforschung und Verhaftung von Verbrechern an die Hand gegeben ist, so bleibt doch der grösste Teil des Erfolges – und dass derselbe ein ganz unerwartet grosser ist, steht auf Grund langer Erfahrungen fest – davon abhängig, dass die Bevölkerung mit dem bei Verwendung von Polizeihunden einzuhaltenden Vorgange genügend vertraut ist und in vollem Masse mitwirkt.

Es ist daher seitens der Gemeindevorsteher, Lehrer sowie aller gebildeten Klassen für eine ausgedehnte und eingehende Belehrung der Bevölkerung Sorge zu tragen und auf diese Weise für die allgemeine Sicherheit zu wirken.

Die Mitwirkung der Polizeihunde kommt in erster Linie bei Ausforschung unbekannter Täter in allen Fällen schwerer Verbrechen gegen die Person oder das Eigentum in Betracht (wie Morde, Raubüberfälle, schwere Diebstähle etc.) Nachdem der Hund auf Grund der von den Verbrechern zurückgelassenen Spuren, von denselben verlorenen Gegenständen, Kleidungsstücken u. s. w. imstande ist, die Fährten der Täter auf weite Strecken zu verfolgen und mit grosser Sicherheit deren Person ausfindig zu machen, ist die wichtigste erste Aufgabe, die vorhandenen Spuren nicht zu verwischen!

Sofort bei Bekanntwerden eines Verbrechens, ist seitens der anwesenden Personen jedes Herumlaufen und Suchen am Tatorte zu vermeiden und derselbe ehestens gegen das Betreten durch Unberufene abzusperrern. Selbst geringste Spur des Verbrechens kann zur Entdeckung führen, dagegen können die genauesten Nachforschungen durch Unbesonnenheit und Neugier unberufener Leute vereitelt werden.

Von den Verbrechern hinterlassene Waffen, Kleider, etwa verlorene Teile geraubter oder gestohlener Gegenstände sind unter keiner Bedingung zu berühren oder zu verschleppen, sondern besonders zu beachten und den Gendarmen sofort zu zeigen. Am besten ist es, wenn der Tatort durch Personen in weiterem Umkreise abgesperrt oder mit Stricken und dgl. abgegrenzt wird. Handelt es sich um ein in einem Hause begangenes Verbrechen, so ist besonders darauf zu achten, dass bei allen Ausgängen, wie Türen oder Fenstern, durch welche die Täter entsprungen sein könnten, womöglich niemand hingeht und dort vorhandene Spuren verwischt.

Erst nachdem für die Erhaltung des von den Verbrechern geschaffenen Zustandes Vorsorge getroffen ist, muss der nächste Gendarmerieposten ehestens verständigt werden, welcher dann in geeigneten Fällen für die Herbeiholung des Polizeihundes sorgt.

Bahnrevel an den Linien der k. u. k. Heeresbahn Nord.

Im Hinblick auf vorgekommene Fälle von teils leichtfertigen, teils boshaften Besädigungen von Bahnanlagen wird über Befehl des k. u. u. Militärgeneralgouvernements folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Das Betreten des Bahnkörpers und aller zur Bahn gehörigen Objekte, soweit sie nicht eigens für das Publikum bestimmt sind, sind allen Unberufenen strengstens untersagt. Ebenso ist es strengstens verboten, auf dem Bahnkörper oder in unmittelbarer Nähe von Bahnobjekten deren Betreten nicht gestattet ist, Gegenstände was immer für einer Art niederzulegen.

Zuwiderhandelnde werden empfindlichst bestraft werden und setzen sich ausserdem persönlicher Gefahr aus, da das Bahnsicherungspersonal unter Umständen von der Waffe Gebrauch zu machen berechtigt und verpflichtet ist. Zur Nachtzeit haben unberufene Personen die Nähe von Bahnanlagen unbedingt zu meiden.

Die Gemeinden sind für die Sicherheit der innerhalb ihres Gebietes befindlichen Bahnanlagen mitverantwortlich. Die Gemeinde und Ortsvorsteher haben daher in ihrem Wirkungskreise alles zu tun, um Gefährdungen der Bahnen hintanzuhalten. Zu diesem Zwecke haben

sie die Bevölkerung entsprechend zu belehren und darüber zu wachen, dass die bestehenden Verbote nicht überschritten werden.

Unverlässliche Elemente, namentlich Ortsfremde sind genauestens im Auge zu behalten.

Jedermann ist verpflichtet, Gefährdungen von Bahnanlagen nach Möglichkeit zu verhindern und wahrgenommene Uebertretungen wie überhaupt alle Wahrnehmungen die für die Sicherheit der Bahnen von irgendeiner Bedeutung sein können, unverzüglich dem nächsten Bahnsicherungsorgan zur Kenntnis zu bringen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden streng geahndet.

Für Bahnfrevel, die bei der nötigen Aufmerksamkeit der Gemeindeorgane und der Bevölkerung hätten verhindert werden können, werden nebst den eigentlichen Schuldtragenden auch die einer Pflichtversäumnis schuldigen Gemeindeorgane und ebenso Privatpersonen, welche die Tat hätten verhindern können und dies nicht getan, bzw. die Anzeige unterlassen haben, zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in denen angenommen werden kann, dass weitere Kreise der Bevölkerung von einer Straftat oder von Vorbereitungen zu derselben wussten, werden auch ganze Gemeinden als mitschuldig betrachtet und bestraft werden.

117.

Gerichtliches Urteil.

Das Friedensgericht des IV. Kreises der Stadt Lublin hat mit Urteil vom 1. August 1916. Nr 240/16 den Szyja Bakman wegen Uebertretung der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 und der Kundmachungen des k. u. k. Kreiskommandos vom 26. Mai l. J., E. Nr 15104/I und vom 10 Juni l. J. E. Nr 182, begangen dadurch, dass er ein Pud Steinkohlen um 1 Krone verkaufte und damit die vorgeschriebenen, Höchstpreise überschritten hat. zu 500 Kronen Geldstrafe bzw. im Uneinbringlichkeitsfalle zu 50 Tagen Arrest, verurteilt.
